



## **Satzung**

### **über die Schülerbeförderung im Landkreis Graftschaft Bentheim**

#### **- Schülerbeförderungssatzung -**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Graftschaft Bentheim in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigung**

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Absatz 3 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn dieser im Sinne von § 114 Absatz 2 Satz 1 NSchG die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung nicht unterschreitet. Für Gastschülerinnen und Schüler bzw. Austauschschülerinnen und Schüler gilt Satz 1 entsprechend, soweit sie am stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen und keine Beförderungskosten von vorrangigen Stellen übernommen werden.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Beförderungsbefürftigkeit aufgrund einer dauernden oder vorübergehenden geistigen oder körperlichen Behinderung festgestellt worden ist, besteht der Anspruch gemäß Absatz 1 dieser Satzung unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbefürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann zusätzlich die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreis Graftschaft Bentheim, ist die Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der teuersten Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die der Landkreis Graftschaft Bentheim für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen, für die kein vergleichbares Angebot im Landkreis Graftschaft Bentheim besteht.

- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung zur ersten Unterrichtsstunde. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und an allgemeinbildenden Schulen, sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Es werden jedoch höchstens die Kosten übernommen, die nach Abs. 3 gezahlt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn die Summe der kürzesten Wege zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Einstiegshaltestelle sowie zwischen der Ausstiegshaltestelle und der Schule die Mindestentfernung des § 2 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 nicht unterschreitet. Bezüglich der Definition der Messpunkte „Wohnung“ und „Schule“ wird auf § 2 Absatz 3 verwiesen.
- (6) Wird eine Schülerin / ein Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nach § 61 NSchG an eine Schule außerhalb des für die Schülerin / den Schüler zuständigen Schulbezirks versetzt, besteht Anspruch auf Kostenübernahme bis zur zuständigen Schule im für den Schüler zuständigen Schulbezirk. § 2 gilt entsprechend.

## **§ 2 Mindestentfernungen**

- (1) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach § 1 Absatz 1 besteht, wenn der Schulweg nach Maßgabe nachfolgender Regelungen für Schülerinnen und Schüler
  - a) des Primarbereichs (Schulkindergarten, Sprachmaßnahmen und Grundschulen) mehr als 2,1 km,
  - b) der Jahrgänge 5 bis 6 des Sekundarbereichs I mehr als 2,1 km
  - c) der Jahrgänge 7 bis 10 des Sekundarbereichs I mehr als 2,1 km und
  - d) aus den berufsbildenden Schulen gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 und 4 NSchG mehr als 2,1 kmbeträgt.
- (2) Die Entfernungsangabe in Absatz 1 umfasst eine Toleranz von 100 m. Auf Grundlage der Berechnungen des Landkreises Grafschaft Bentheim wird in den Fällen a, b, c und d bereits ab einer Mindestentfernung von 2,0 km eine Beförderungsleistung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung bei einer Mindestentfernung, die im Intervall zwischen 2,0 und 2,1 km liegt, besteht nicht.

- (3) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen Eingang des Schulhauptgebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Entfernung. Basis der Berechnung ist grundsätzlich der kürzeste Fußweg.

Bei einer Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr gilt die Wegstrecke zwischen Haltestelle und Schule bis 500 m nicht als Teil der Wegstrecke nach Absatz 1.

- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten für Schülerinnen und Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.

Soweit ein Ausnahmefall nicht offensichtlich vorliegt, wird die Angelegenheit einer Kommission vorgelegt, dessen Votum bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. Antragsteller/in
2. Vertreter/in des Kreiselternrates
3. Vertreter/in der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim
4. Vertreter/in der Straßenverkehrsbehörde
5. Vertreter/in der Gemeinde
6. Vertreter/in des Straßenbulasträgers
7. Vertreter/in des Busunternehmens
8. Vertreter/in des Trägers der Schülerbeförderung

Jedes Kommissionsmitglied hat unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

### **§ 3**

#### **Zumutbare Schulwegzeiten**

- (1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Absatz 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit die Schulwegzeit - ohne Berücksichtigung von Wartezeiten vor und nach der Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels - je Richtung bei Schülerinnen und Schülern
- |   |         |
|---|---------|
| a) des Primarbereichs (Schulkindergarten, Sprachmaßnahmen und Grundschulen) | 45 min. |
| b) der Jahrgänge 5 bis 6 des Sekundarbereichs I                             | 75 min. |

- |  |         |
|--|---------|
| c) der Jahrgänge 7 bis 10 des Sekundarbereichs I                                       | 75 min  |
| d) aus den berufsbildenden Schulen gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2<br>Ziffer 3 und 4 NSchG | 90 min. |

nicht überschreitet.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an
- Schulen mit besonderem überregionalem Bildungsangebot,
  - Ersatzschulen, Ergänzungsschulen und anerkannte Tagesbildungsstätten nach dem Elften Teil - Schulen in freier Trägerschaft - §§ 139 ff des NSchG,
  - Schulen, deren Einzugsgebiet das gesamte Kreisgebiet umfasst,
  - Schulen, die aufgrund einer Überweisung nach § 61 Absatz 3 Nr. 2 besucht werden,
  - Schulen, die aufgrund einer Gestattung nach § 63 Absatz 3 Satz 4 besucht werden,
  - Schulen, die gemäß § 137 NSchG besucht werden,
  - Schulen, die gemäß § 63 Absatz 4 NSchG besucht werden,

dass als Schulwegzeiten - ohne Berücksichtigung von Wartezeiten von und nach der Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels - je Richtung im Primarbereich 60 Minuten, in den übrigen Bereichen 90 Minuten nicht überschritten werden.

#### **§ 4 Wartezeiten**

- (1) Als Wartezeiten am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn der ersten Unterrichtsstunde sind den Schülerinnen und Schülern regelmäßig nicht mehr als 30 Minuten zuzumuten.

Nach Unterrichtsende sind für Schülerinnen und Schüler

- |  |          |
|--|----------|
| a) des Primarbereichs (Schulkindergarten, Sprachmaßnahmen<br>und Grundschulen)         | 60 min.  |
| b) der Jahrgänge 5 bis 6 des Sekundarbereichs I  | 60 min.  |
| c) der Jahrgänge 7 bis 10 des Sekundarbereichs I                                       | 60 min.  |
| d) aus den berufsbildenden Schulen gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2<br>Ziffer 3 und 4 NSchG | 120 min. |

als Wartezeiten zumutbar.

- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Einsatz der Verkehrsmittel zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, können die in Absatz 1 genannten Wartezeiten um 25 % überschritten werden, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrtzeiten vom Träger der Schülerbe-

förderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

- (3) Bei einer Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr gilt die Schulwegzeit zwischen Haltestelle und Schule nicht als Wartezeit im Sinne der obigen Vorschriften.
- (4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne der Vorschriften gemäß Absatz 1.

## **§ 5**

### **Zu benutzende Verkehrsmittel**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. In Ausnahmefällen kann der Landkreis auch eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellen. Es besteht kein Anspruch auf besondere Transportmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines vom Verkehrsunternehmen ausgesprochenen Beförderungsverbotes von einer Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ausgeschlossen sind, haben keinen weiteren Anspruch auf Zurverfügungstellung anderer Beförderungsmöglichkeiten bzw. Kostenerstattungen durch den Landkreis.
- (3) Nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis kann zur Schülerbeförderung ein privates Fahrzeug gegen Erstattung der Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn
  - a) die in §§ 3 und 4 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden,
  - b) Beförderungsmittel gemäß Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen.

## **§ 6**

### **Notwendige Aufwendungen**

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
  - a) bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife,
  - b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens jeweils für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,30 € je Wegstreckenentfernung in km, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Maßgeblich ist die kürzeste einfache Wegstreckenentfernung von der Wohnung zur Schule, bzw. Haltestelle,

und nicht die tatsächlich gefahrene Strecke zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle.

- c) Bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,15 € je Wegstreckenentfernung in km. § 6 Absatz 1 b Satz 2 gilt entsprechend.
- d) bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag um 0,02 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle.

Anteilige Kürzungen bis zur gänzlichen Versagung der Erstattung können erfolgen, sofern die Fahrten nicht ausschließlich zum Zwecke der Beförderung der Schülerin / des Schülers zur Schule erfolgen.

- (2) Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) werden nur 50 % der Beträge nach Absatz 1 erstattet.

## **§ 7**

### **Anträge und Fristen**

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 6 muss spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden. Maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Graftschaft Bentheim. Erstattungszahlungen sind erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Beförderung durch den Träger der Schülerbeförderung möglich.
- (2) Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrtenbelege sind den Anträgen beizufügen. Außerdem muss der Schulbesuch durch die Schule bescheinigt werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2004 außer Kraft.

Nordhorn, 08.06.2017

Friedrich Kethorn  
Landrat